

Beiheft

2

S 363

1357 Nov. 12 [crastino Martini episcopi].

[6 363

Herman van Wederden nimmt eine Teilung seiner Erbschaft an seine Kinder vor und weist dabei seinem ältesten Sohne Ghert, Kanonikus in Dulmene, nach seinem (des Vaters) Tode zu den Hof zu Apelderren. Bei dem Absterben des Ghert soll dessen Bruder Rotcher u. seine Erben den Hof erben. Außerdem soll Gert 7 Molt Korn jährlich auf hante Mertins Wisse aus dem Hofe Wederden erhalten, die nach seinem Tode übergeben an den andern Bruder Johan van Wederden. Letzterer kann dem G., wenn er will, diese Kornrente, um den Hof zu W. freizumachen, an einen andern bewachtighen Hof anweisen. Ferner hat G. das Recht zu fischen in Wederden;

besonders soll er noch haben den Alhardesdie zum alleinigen Fischen. Die Brüder G.'s: Johan, Rotcher u. Herman geloben diese Stücke alle zu halten.

Es siegeln Vater und seine 3 Söhne, ferner sein Neffe Ghert van Wederden, Dechant des alten Doms.

Orig. Die ersten 4 Siegel erhalten; Repert. Nr. 198.